

Swiss Texas Longhorn Association (STLA)

schweizerischer Verband für die Rinderrasse Texas Longhorn

Kapitel I: Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen "Swiss Texas Longhorn Association" (STLA) besteht ein Verein von unbestimmter Dauer gemäss Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert landesweit die tier- und umweltgerechte Zucht und Produktion der Rinderrasse Texas Longhorn. Er unterstützt die Züchter bei der Vermarktung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren.

Dem Verein obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Anstrengung einer Zusammenarbeit mit der Mutterkuh Schweiz;
 - b) die gezielte Förderung der Rasse Texas Longhorn und deren Produkte;
 - c) der Austausch von Informationen und die Weiterbildung der Mitglieder;
 - d) die Ausarbeitung und der Erlass von Normen und Richtlinien, welche die Qualität der Zucht und Vermarktung betreffen;
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung der Vereins- und Mitgliederinteressen gegenüber Partnern und Dritten (Behörden, Berufs- und Fachorganisationen);
 - f) Führung eines Shops für Texas Longhorn-Accessoires
 - g) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Events mit und für die Rinderrasse Texas Longhorn zur Steigerung ihres Bekanntheitsgrades.
- Die Swiss Texas Longhorn Association führt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit und durch regelmässigen Kontakt mit den öffentlichen und privaten Partnern aus, die in den Bereichen der Zucht, Produktion und Vermarktung tätig sind und den Zielen der Vereinigung nicht widersprechen.

Kapitel II: Mitglieder

Art. 3: Mitgliedschaft

Jede(r) Viehzüchter(in) und andere interessierte Personen oder Organisationen können dem STLA beitreten. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand.

Art. 4: Rechte

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dazu gehören die Teilnahme an der Generalversammlung, das Antragsrecht, das aktive und das passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und es darf die Dienstleistungen des Vereins nutzen.

Art. 5: Pflichten

Neben den gesetzlichen und statutarischen Pflichten verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- a) die Interessen, Normen und Anweisungen des Vereins zu befolgen;
- b) Ziele des Vereins aktiv und loyal zu unterstützen;
- c) Erfahrungen und Informationen anderen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- d) der Mutterkuh Schweiz beizutreten. Ausgenommen sind internationale Züchter.

Art. 6: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung und nachdem die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr erfüllt sind;
- b) durch den Beschluss der Generalversammlung, wenn die Interessen der STLA geschädigt werden oder die Verbindlichkeiten mehr als ein Jahr überfällig sind;
- c) automatisch durch den Tod.

Art. 7: Finanzen

Die Mittel des Vereins sind namentlich:

- a) eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 100.- für jedes Neumitglied;
- b) Jahresbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder;
- c) Beiträge von Sponsoren;
- d) Erträge aus Kampagnen, Veranstaltungen, Aktionen, Dienstleistungen und ev. Gebühren;
- e) Erträge aus dem Vermögen des Vereins.

Der Verein trachtet grundsätzlich danach, Ausgaben und Einnahmen auszugleichen. Dabei kann er aber auch Rückstellungen vornehmen und Reserven anlegen. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins STLA. Es haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

Kapitel III: Organisation

Art. 9: Organe

Vereinsorgane sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer der Organe beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Das Mandat der Organmitglieder, die durch eine Ersatzwahl gewählt werden, endet ebenfalls mit dem Ende der laufenden Amtsdauer.

Art. 10: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der STLA. Sie findet ordentlicherweise jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres (= Kalenderjahr) im ersten Quartal des Folgejahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Verlangen eines Fünftels sämtlicher Mitglieder;
- b) nach dem Ermessen des Vorstandes.

Art 11: Generalversammlung - Organisation

Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden einzuladen. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 4 Wochen zuvor dem Präsidenten einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen steht dem Vorstand das Recht zu, darüber zu entscheiden, ob das Geschäft zur Beschlussfassung oder zur Beratung ohne Beschlussfassung auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu nehmen ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident(in) den Stichentscheid. Für einen allfälligen Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Art.12: Generalversammlung - Befugnisse

Der Generalversammlung steht zu:

- a) die Genehmigung der Tagesordnung und ihrer Protokolle;
- b) die Genehmigung der Jahresgeschäfte wie Tätigkeitsbericht, Rechnung, Tätigkeitsprogramm und Budget;
- c) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

- e) die Wahl des/der Präsidenten/in, sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Regionen und Züchterinteressen anzustreben.
- f) zur Tätigkeit der STLA Stellung zu nehmen;
- g) über Änderungen der Statuten zu beschliessen;
- h) über den Anschluss an andere Vereinigungen zu beschliessen;
- i) über die Auflösung des Vereins zu beschliessen;
- j) alle übrigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten zu behandeln.

Art 13: Vorstand

Der Vorstand umfasst drei bis sieben Mitglieder, einschliesslich dem Präsidenten, wovon mindestens einer aktiver Züchter der Rinderrasse Texas Longhorn sein muss. Alle sind aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins zu wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt mindestens den Vizepräsidenten, den Sekretär und die für das Finanzwesen zuständige Person. Der Präsident ist wohnhaft in der Schweiz.

Art. 14: Vorstand - Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt und verpflichtet den Verein gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen;
- b) er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus;
- c) er sichert und überwacht die Geschäftsführung;
- c) er beschliesst über Fragen, die nicht der Generalversammlung zustehen;
- d) er setzt Ort, Zeit und Traktanden der Generalversammlung sowie anderer Veranstaltungen fest;
- e) er verwaltet das Vermögen und ist um die Verwaltung und die Buchhaltung des Vereins besorgt;
- f) er setzt die Gebühren und Preise der Produkte und Dienstleistungen des Vereins fest;
- g) er setzt die Entschädigungen, Löhne und Honorare fest, die der Verein entrichtet;
- h) Die Mitglieder des Vorstandes sind kollektiv zeichnungsberechtigt.

Art. 15: Vorstand - Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Art 16: Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und Revisoren haben Anspruch auf eine Vergütung von Reisekosten, welche die Ausübung des Amtes erfordern, sowie von Porto- und

Telefonspesen. Weitere Entschädigungen richten sich nach den Möglichkeiten des Vereins.

Art. 17: Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren haften gegenüber der Generalversammlung für die Überprüfung des Rechnungswesens. Sie führen pro Jahr einmal eine eingehende und umfassende Rechnungsrevision durch.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

Art. 18: Sanktionen

Der Vollzug und die Anwendung von durch den Vorstand verfügten Sanktionen und Massnahmen verleihen der massgeregelten Person keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf irgendwelche Entschädigungen.

Art. 19: Auflösung

Die Auflösung der STLA wird durch die Generalversammlung herbeigeführt. Über die Art und Weise der Auflösung und über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens befindet die, die STLA auflösende Generalversammlung.

Art. 20: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 1. August 2005 in Buus. Sie treten ab sofort in Kraft.

Art. 21: Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Wohnsitz des Präsidenten.
Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Der Präsident :

Urs Weiss, Buus

Die Aktuarin:

Beatrice Restle, Ifenthal